

welche in den Jahren 1805. und 1806. die Preuß. Truppen verpflegt haben, in Rücksicht der immittelst eingetretenen Besitzveränderungen und der dadurch unmöglich gewordenen Ermittlung der eigentlichen Gläubiger unausführbar sich darstellt, indem wir zugleich bitten, diejenigen 20,000 Thlr. — = — = welche die preuß. Regierung zu Deckung der Ansprüche verschiedener Stiftungen im Herzogthum Sachsen an das sogenannte Weidaische Creditwesen bis zum Abschluß einer definitiven Uebereinkunft innebehalten hat, nach erfolgter Regulirung dieser Angelegenheit an das Steuer-Verarium auszahlen zu lassen.

Unter diesem Betrage sind sonach auch die der Oberlausitz zukommenden Antheile an 17,255 Thlr. 8 gr. 5 pf. und 1163 Thlr. — = — = mit begriffen, indem wir, die Stände dieser Provinz, die an diese Gelder von den Gemeinden etwa zu machenden Ansprüche zur Vertretung übernehmen, und uns nur vorbehalten, wegen der für die Kriegscasse berechneten Compensationsposten an zusammen 2564 Thlr. 14 gr. 6 $\frac{1}{2}$ pf. gegen die wir einige Erinnerungen zu machen befinden, mit besonderer Vorstellung an die Kriegs-Verwaltungskammer uns zu verwenden.

2.) Aus den Beständen des Steuer-Verariums die anjehet disponible Summe von 100,000 Thlr. — = — = indem bei der dringenden Nothwendigkeit die Brandversicherungscasse durch baare Vorschüsse oder durch Aufbewahrung nicht sofort zu realisirender Vergütungs-Certificate zu unterstützen, die Steuer-Credit-Casse jedesmal zur rechten Zeit mit den erforderlichen Geldmitteln zu versehen, und die Bewilligungssummen allmonatlich zur Verfallzeit abzuführen, eine größere Summe nicht entbehrt werden kann, vorzüglich da mit dem laufenden Jahre die Einnahme des Steuer-Verariums durch den Wegfall von 2 Pfennigen und 2 Quaternern sich um 58,040 Thlr. 12 gr. 9 pf. vermindert, mithin auf größere disponible Bestände ferner nicht mehr zu rechnen ist, so wie auch zu befürchten steht, daß der Ertrag in mehreren Steuerbranchen durch die allgemeine Stockung im Handel und Gewerbe und die überhand nehmende Nahrungslosigkeit nicht unbedeutend sinken dürfte.

3.) Die Summe von 70,000 Thlr. — = — = von denjenigen 103,100 Thlr. — = — = welche nach dem erfolgten Uebertritt eines gleichen Betrags ausgeloster 4procentiger Obligationen in die neue 3procentige Anleihe von der für Ostern 1831. zur Auszahlung bestimmten Summe, nicht verwendet werden können. Wir sind nämlich der Meinung, daß bei den gegenwärtigen Umständen, und um das Land, welches wohl mit Recht eher eine Verminderung der auf ihm lastenden Abgaben erwartet, als eine Vermehrung derselben befürchtet, nicht mit einer außerordentlichen Steuer zu belegen, und doch auch den mit Regocirung einer Anleihe verbundenen Aufwand zu vermeiden, die in der nächstbevorstehenden Ostermesse zu bewirkende Auslösung der 4procentigen Landesschulden nicht um den vollen Betrag der durch Anmeldung ausgelosten 4procentigen Obligationen zu Annahme von 3procentiger Obligationen erlangten Mittel vermehrt, sondern nur eine Summe von 50,050 Thlr. mit Einschluß derjenigen 16,950 Thlr. --- = =